

Name und Adresse  
der Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Eingangsstempel der Schule

An die  
Direktion der  
MS Abtenau  
Markt 130  
5441 Abtenau

## Ansuchen

um Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht gem. § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985  
(2 – 5 Unterrichtstage)

**Ich ersuche um Erlaubnis zum Fernbleiben für meine(n) Tochter/Sohn**

Vorname: \_\_\_\_\_ Familienname: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Für die Zeit von \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

Begründung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_, am: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

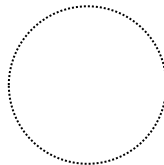
Zustimmung des Klassenvorstandes:

Erlaubnis erteilt

Erlaubnis nicht erteilt (Stellungnahme)

Stellungnahme der Schulleitung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Abtenau, am \_\_\_\_\_



Unterschrift der Schulleitung

### Schulpflichtgesetz § 9 Abs. 6

Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist durch Widerspruch nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde, für die allgemeinbildenden Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, jedoch die Bildungsdirektion zuständig.